

sint. Episcopum autem convenire in foro absque venia Sed. Ap. non licet.“

Diese Partikularvorschriften betreffs des privilegium fori bestehen und sie haben nach dem Grundsatz, daß das Partikularrecht dem allgemeinen Rechte vorausgeht, sicher Rechtskraft. Jedoch eine Strafe der Exkommunikation latae sententiae ist gegen die Uebertreter bei uns nicht festgesetzt, sondern dieselben müßten von Fall zu Fall von den Bischöfen durch ein Rechtsurteil bestraft werden.

Wie man sieht, handelt es sich bei diesen Maßnahmen der Kirche immer nur um das forum internum und um Vermittelungen, respektive Schiedsgerichte, und Verhinderung von Prozessen, weshalb keine Ursache zu Eifersucht von Seite des Staates vorhanden ist.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Arzneivernebler und Jejunium.) Ist vor der Zelebration der heiligen Messe der Gebrauch eines Apparates erlaubt, durch welchen die Flüssigkeit (Arznei) in Gestalt von Dunst oder Nebel und Staub in die Bronchien getrieben wird?

Der Hersteller eines solchen Apparates („Arzneivernebler“), Dr. Fellerer, Besitzer der Hofapothek in Freising, schreibt darüber: „Der trockene Nebel enthält keine Spur von Feuchtigkeitströpfchen, ist leichter als die Luft und beschlägt nicht einmal eine Spiegelfläche. Es ist klar, daß durch die Inhalation eines solchen Nebels (also Einatmung in die Lunge) es unmöglich ist, daß substantielle Teile in den Magen kommen, weil er ja keine mit sich führt. Wenn die Einatmung eines derartig qualifizierten Nebels, der nur durch seine aromatischen Bestandteile bemerkt wird, schon die Nüchternheit stören würde, dann müßte Einatmen von Weihrauch erst recht dies verursachen. So weit meine Laienmeinung.“ Was sagt hiezu die Moral, beziehungsweise Pastoral?

Die Nüchternheit wird gebrochen, wenn Speise oder Trank durch einen Akt des Essens oder Trinkens von außen in den Magen gelangt. Deswegen kann man festhalten: Wenn auf diese Weise Flüssigkeit in den Magen gelangt, schafft der Gebrauch jenes Apparates ein Hindernis gegen das Nüchternsein vor der heiligen Kommunion. Nun handelt es sich hier um einen Inhalationsapparat; da würde nun in der Weise etwas, was das Jejunium bricht, in den Magen gelangen, wenn von dem Inhalierten etwas sich im Munde verdichtet und dann hinuntergeschluckt würde. Dies kann aber dadurch verhindert werden, daß der Inhalierte die Flüssigkeit, die sich im Munde ansammelt, von Zeit zu Zeit ausspuckt, nicht aber hinunterzuschluckt. Sollte da auch unbeabsichtigt ein Tröpfchen

cum saliva permixtum bleiben und geschluckt werden, so dürfte doch die Regel über das Ausspülen des Mundes auch auf unseren Fall angewendet werden (De Defect. IX, 3). Nun bilden sich aber nach der Aussage des Verfertigers gar keine feuchten Niederschläge, wenn auch, wie ein den Apparat Gebrauchender mittheilt, die Schleimhäute des Mundes etwas affiziert werden. Demnach steht dem Gebrauche eines solchen Apparates vor der heiligen Messe oder Communion das Gebot der Nüchternheit nicht entgegen. Würden einmal beim Gebrauche irgend eines Apparates größere Quantitäten in den Magen gelangen, so würde das allerdings die Nüchternheit brechen.

Würzburg.

Prof. Goepfert.

II. (Voricht bei Ehedispenjen auf dem Sterbebett.) Der Pfarrer Fervidus wird zu der schwer kranken Anna gerufen, die mit dem Freidenker und nicht einmal getauften Hektor in Zivilehe lebt. Aus der Ehe sind bisher keine Kinder entsprossen und werden auch voraussichtlich keine entspringen, da Hektor ein alter, kranker und fast geisteschwacher Mann ist. Weil Anna, um ihr Gewissen zu entlasten, noch vor ihrem bald bevorstehenden Tode eine gültige Ehe eingehen möchte, und weil auch Hektor gern bereit ist, den Ehekonsens zu erneuern, dispensiert Pfarrer Fervidus kraft der von Leo XIII. am 20. Februar 1888 gewährten Vollmachten von dem impedimentum disparitatis cultus und spendet seinen Segen zu der nunmehr gültigen Ehe zwischen Anna und Hektor.

Als Pfarrer Fervidus das Krankenzimmer bereits verlassen habe, fällt ihm ein, daß er in der Eile vergessen hatte, von den beiden Rapturienten die bekannten drei Rationen zu verlangen, unter denen das Versprechen, alle etwa aus der Ehe entstehenden Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, die Hauptstelle einnimmt. Diese Bergeßlichkeit ist ihm zwar unangenehm, indessen beruhigt er sich bei dem Gedanken, daß alle Hoffnung auf Kindersegen ja doch ausgeschlossen sei; denn Anna ist sterbenskrank und Hektor ist ein alter, gebrechlicher Mann. Gegen Erwarten wird Anna wieder gesund, aber die Geisteschwäche des Hektor nimmt infolge einer unglücklichen Kopfverletzung so zu, daß er als unheilbar in eine Irrenanstalt untergebracht werden muß. Anna, die von ihrem Manne ein beträchtliches Vermögen erhalten hat, beantragt nun und erreicht auch die Zivilscheidung. Bald darauf heiratet sie zivilamtlich den Katholiken Karl. Zehn Jahre später, als Anna, die nunmehr Mutter von vier Kindern geworden, wieder sterbensgefährlich krank geworden, wird Pfarrer Fervidus abermals gerufen und ihm in zwar glaubwürdiger, aber doch objektiv unwahrer Weise berichtet, daß Hektor schon vor ein paar Jahren gestorben sei. Hierauf segnet er im Beisein von zwei Zeugen die Ehe zwischen Anna und Karl ein und erklärt die vier Kinder als legitim.

Pfarrer Fervidus hat mehr Glück als Verstand oder doch wenigstens als Kenntnisse gehabt. Freilich konnte er von dem impedimen-